

Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Olten

vom 1. Januar 2025

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 40 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 28. September 2000 und der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten vom 1. Januar 2025, beschliesst:

I. Gebühren der Verwaltung und Behörden

1. Bauwesen

Art. 1 Benützungsgebühr Abwasserbeseitigung

¹Grundverbrauch

a) Bis 100 m³ im Jahr, je m³ 2.65

b) Ab 101 m³ im Jahr, je m³ 3.25

Art. 2 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹Strassen- und Grabenaufbrüche, zusätzlich zur Grundgebühr, je Laufmeter 50.00

Art. 3 Abgabe von Plänen

¹Übrige Pläne und Unterlagen, je angefangene Stunde 150.00

2. Nutzung städtischer Einrichtungen

Art. 4 Städtische Museen

¹Eintrittsgebühren

a) Erwachsene 5.00

b) AHV/IV-Beziehende 3.00

c) Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre gebührenfrei

d) Mit Ausweis KulturLegi (Caritas) gebührenfrei

*Art. 5 Sportplätze Kleinholz*¹Hauptfeld

a) Einzelbelegung, je Stunde	30.00
------------------------------	-------

b) Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester	60.00
---	-------

Als Hauptfelder werden unter anderem Platanen, Stadion, Leichtathletikanlagen sowie die Kunstrasenfelder bezeichnet. Bei Reservation und Nutzung eines Halbfeldes, reduziert sich die Belegungsgebühr um 50 Prozent.

²Nebenfeld

a) Einzelbelegung, je Stunde	20.00
------------------------------	-------

b) Dauerbelegung, je Wochenlektion pro Semester	60.00
---	-------

Als Nebenfelder werden unter anderem Trainingsfelder Kinderfussball, Rasen 3 und 4 bezeichnet. Bei Reservation und Nutzung eines Halbfeldes, reduziert sich die Belegungsgebühr um 50 Prozent.

Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Firmen gemäss Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (711).

*Art. 6 Stadthalle und Giroud-Olma-Hallen*¹Einfachhalle

a) Einzelbelegung, je Stunde	20.00
------------------------------	-------

b) Einfachhalle Dauerbelegung, je Wochenlektion pro Semester	60.00
--	-------

²Dreifachhalle

a) Einzelbelegung, je Stunde	30.00
------------------------------	-------

b) Dauerbelegung, je Wochenlektion pro Semester	180.00
---	--------

Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Firmen gemäss Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (711).

*Art. 7 Sporthallen*¹Einfachhalle

a) Einzelbelegung, je Stunde	20.00
------------------------------	-------

b) Dauerbelegung, je Wochenlektion pro Semester	60.00
---	-------

²Dreifachhalle

a) Einzelbelegung, je Stunde	30.00
------------------------------	-------

b) Dauerbelegung, je Wochenlektion pro Semester	180.00
---	--------

Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Firmen gemäss Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (711).

Art. 8 Spezielle Nutzungen Stadthalle

¹ Kommerzielle Veranstaltungen, je Tag	6'000.00
---	----------

² Nicht kommerzielle Veranstaltungen, je Tag	3'000.00
---	----------

Art. 9 Schulanlagen

¹ Sportanlagen (Aussenanlagen)	
---	--

a) Einzelbelegung, je Stunde	20.00
------------------------------	-------

b) Dauerbelegung, je Wochenlektion pro Semester	60.00
---	-------

² Singsaal/Aula	
----------------------------	--

a) Einzelbelegung, je Stunde	30.00
------------------------------	-------

b) Dauerbelegung, je Wochenlektion pro Semester	75.00
---	-------

³ Arbeitszimmer	
----------------------------	--

a) Einzelbelegung, je Stunde	30.00
------------------------------	-------

b) Dauerbelegung, je Wochenlektion pro Semester	75.00
---	-------

Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Firmen gemäss Gebührenordnung der
Einwohnergemeinde Olten (711).

Art. 10 Ratssaal

¹ Mietgebühr Ratssaal	
----------------------------------	--

a) halber Tag	300.00
---------------	--------

b) ganzer Tag	600.00
---------------	--------

Art. 11 Zusätzliche Ressourcen

Gilt dort wo vorhanden:

¹ Küche, je Tag	250.00
----------------------------	--------

² Foyerbereich und Galerie inkl. Bar und Balustrade, je Tag	125.00
--	--------

³ Garderobe (ohne Platz- und Hallenmiete), je Garderobe und Tag inkl. Reinigung	50.00
---	-------

⁴ Spezialapparate und -geräte, je Stück und Tag	25.00 – 100.00
--	----------------

⁵ Reinigung bei übermässiger Verschmutzung, je angefangene Stunde Zusätzlich	50.00
--	-------

711.2

⁶ Dauerpräsenz Hauswart, je angefangene Stunde	75.00
⁷ Geschirrset zu 100 Stück inkl. eine Stunde Nachreinigung, je Anlass	100.00
⁸ Schäden	nach Aufwand
⁹ Abfall	nach Aufwand
¹⁰ Markierungsarbeiten	nach Aufwand

Art. 12 Stornierungsgebühren Nutzung städtischer Einrichtungen

¹ Stornierungsgebühr	
a) Weniger als sieben Tage vor der reservierten Nutzung	100 %
b) Bis sieben Tage vor der reservierten Nutzung, Reduktion	50 %

²Auf schriftliches Gesuch hin, kann der Stadtrat, bei einer Stornierung bis drei Monate vor der gebuchten Leistung, auf die Gebührenerhebung verzichten.

3. Nutzung öffentlicher Grund

Art. 13 Chilbi

¹ Schaustellungen und Schiessbuden, Tagesgebühr	
a) bis 50m ²	150.00
b) 51m ² – 100m ²	250.00
c) 101m ² – 150m ²	350.00
d) 151m ² – 200m ²	500.00
e) 201m ² – 250m ²	650.00
f) 251m ² – 300m ²	750.00
g) 301m ² – 350m ²	900.00
h) 351 m ²	1'000.00

² Laufmeter für Standplatz, ohne Marktstand, Tagesgebühr	12.00
---	-------

³ Wohnmobile, Tagesgebühr	
a) Länge: bis 7 Meter	100.00
b) Länge: 7 bis 10 Meter	150.00
c) Länge: ab 10 Meter	250.00
d) Länge: bis 10 Meter mit slide-out	300.00
e) Länge: ab 10 Meter mit slide-out	400.00

⁴ Kühlwagen, Tagesgebühr	
a) Länge: bis 6 Meter (inkl. Deichsel)	100.00
b) Länge: ab 6 Meter (inkl. Deichsel)	250.00

Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Nutzung von Plätzen, Strassen und der Holzbrücke, Bewilligungsgebühr	50.00
² Zusätzliche Nutzungsgebühr, je Tag	
a) Kirchgasse	1'800.00
b) Innere Baslerstrasse	900.00
c) Mühlegasse	600.00
d) Ildefonsplatz	200.00
e) Holzbrücke	100.00
f) Vorplatz Schützi	150.00
g) Oberer Graben	100.00
h) Platz der Begegnung	100.00
i) Kiesplatz Schützi	100.00
j) Ländiweg	100.00
k) Metzina Wächter Platz	50.00
l) Maria Felchlin Platz	50.00
m) Übrige Plätze	100.00
^{3bis} Zweckfremde Nutzung von Parkfeldern ¹	
a) Je Parkfeld und Tag	10.00
b) Je Parkfeld und Monat	100.00
³ Verteilen von Drucksachen geschäftlicher Art, je Tag	50.00
⁴ Von einer Gebühr befreit sind nichtkommerzielle Strassenfeste sowie Standaktionen von politischen Parteien und Schulen aus Olten.	

Art. 15 Mobile Reklamen, Plakate und Werbebanner

¹ Reklame, je Standort und Tag	10.00
---	-------

Art. 16 Stornierungsgebühren Nutzung öffentlicher Grund

¹ Stornierungsgebühr	
a) Weniger als sieben Tage vor der reservierten Nutzung	100 %
b) Bis sieben Tage vor der reservierten Nutzung, Reduktion	50 %

²Auf schriftliches Gesuch hin, kann der Stadtrat, bei einer Stornierung bis drei Monate vor der gebuchten Leistung, auf die Gebührenerhebung verzichten.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 2. Juni 2025

4. Einwohnerkontrolle und Bestattungsamt*Art. 17 Adressauskünfte*¹Auskünfte an Private, nach Aufwand^{a)}je angefangene 15 Minuten

25.00

^{b)}Maximalbetrag

100.00

*Art. 18 Friedhofs- und Bestattungsgebühren*¹Benützung des Aufbahrungsraumes, je Tag^{a)}Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil

60.00

^{b)}Auswärtiger Wohnsitz

120.00

²Kühlraum, je Tag35.00²³Benützung der Abdankungshalle, je angefangene 45 Minuten

200.00

⁴Organistin/Organist

200.00

⁵Graberstellung bei Erdbestattungen (Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr)^{a)}Wohnsitz in Olten

gebührenfrei

^{b)}Wohnsitz in Starrkirch-Wil

1'050.00

^{c)}Auswärtiger Wohnsitz

2'100.00

⁶Graberstellung bei Erdbestattungen (Kinder)^{a)}Wohnsitz in Olten

gebührenfrei

^{b)}Wohnsitz in Starrkirch-Wil

750.00

^{c)}Auswärtiger Wohnsitz

1'500.00

⁷Graberstellung bei Erdbestattungen (Sternenkinder)^{a)}Wohnsitz in Olten

gebührenfrei

⁸Grabstätten (Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr)^{a)}Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil

500.00

^{b)}Auswärtiger Wohnsitz

1'000.00

⁹Grabstätten (Kinder- und Urnengräber)^{a)}Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil

300.00

^{b)}Auswärtiger Wohnsitz

600.00

¹⁰Grabstätten (Urnennischen und -Urnenhaine)^{a)}Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil

800.00

^{b)}Auswärtiger Wohnsitz

1'600.00

² Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 2. Juni 2025

¹¹Grabstätten (Gemeinschaftsgräber)

a) Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	50.00
b) Auswärtiger Wohnsitz	100.00

¹² Muslimische Grabfelder (Wohnsitzpflicht in Olten/Starrkirch-Wil)	500.00
--	--------

¹³Sternenkinder

a) Grabstätten (nur für Eltern mit Wohnsitz in Olten)	gebührenfrei
b) Urnengrab (nur für Eltern mit Wohnsitz in Olten)	gebührenfrei
c) Gemeinschaftsgrab (Wohnsitz in Olten)	gebührenfrei
d) Gemeinschaftsgrab (Wohnsitz in Starrkirch-Wil)	25.00
e) Gemeinschaftsgrab (auswärtiger Wohnsitz)	50.00
f) Anhänger für Sternenkindergrab (bis und mit 21. SSW)	gebührenfrei
g) Anhänger für Sternenkindergrab (ab 22. SSW bis 12 Jahre)	50.00

¹⁴Urnenbeisetzung in bestehende Grabstätten

a) Wohnsitz in Olten	gebührenfrei
b) Wohnsitz in Starrkirch-Wil	80.00
c) Auswärtiger Wohnsitz	160.00

¹⁵ Exhumierung	nach Aufwand
---------------------------	--------------

¹⁶Schriftplatte (Miete 20 Jahre)

a) Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	125.00
b) Auswärtiger Wohnsitz	250.00

¹⁷Beschriftung Gemeinschaftsgrab

a) Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	70.00
b) Auswärtiger Wohnsitz	140.00

¹⁸Kremation Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr

a) Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	250.00
b) Auswärtiger Wohnsitz	500.00

¹⁹Kremation Kinder

a) Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	125.00
b) Auswärtiger Wohnsitz	250.00

²⁰Kremation Sternenkinder

a) Wohnsitz in Olten	62.50
b) Auswärtiger Wohnsitz	125.00

²¹Urne

a) Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	25.00
b) Auswärtiger Wohnsitz	50.00
c) Mehrzweckurne	25.00
d) Mehrzweckurne Sternenkinder (nur für Eltern mit Wohnsitz in Olten)	gebührenfrei

²² Beschriftung Nischenplatten (inkl. Transport und Montage)	nach Aufwand
---	--------------

5. Feuerwehrwesen*Art. 19 Feuerwehrgebühren*¹Betriebspersonal, je angefangene Stunde

a) Angehörige der Feuerwehr (AdF) inkl. Mitarbeiter EWGO 45.00

b) Angehörige der Feuerwehr (AdF) im A-B-C Einsatz inkl. Mitarbeiter EWGO 60.00

²Feuerwehrfahrzeuge/-anhänger (inkl. Treibstoff, ohne Bedienung), Einsatzpauschale

a) ADL - Hubrettungsfahrzeuge (Autodrehleiter) 450.00

b) Rüst- bzw. Pionierfahrzeug, Wechselladefahrzeug bis 12 t 350.00

c) AB - Abrollbehälter 150.00

d) TLF - Löschfahrzeug (TLF/ULF > 12 t) 350.00

e) MTF - Mannschafts-Transportfahrzeug 150.00

f) ASF - Atemschutzfahrzeug 150.00

g) VRF - Vorausretterfahrzeug 250.00

h) MZF - Logistikfahrzeug 150.00

i) DFZ - Dienstfahrzeug 100.00

j) KDF - Kommandofahrzeug 150.00

k) ELF - Einsatzleitfahrzeug 200.00

l) AH - Materialanhänger 50.00

m) Stapler 75.00

³Schadendienst-Fahrzeuge und Geräte (inkl. Treibstoff, ohne Bedienung), je Einsatz

a) BC-Wehr Fahrzeug (ABC) gem. kant. Vorgabe AfU

⁴Geräte (inkl. Betriebsstoffe, ohne Bedienung und ohne Fahrzeug), je Einsatz

a) Notstromaggregat 90 kVA excl. Treibstoff (Tagespauschale) 200.00

b) Motorspritze exkl. Treibstoff 50.00

c) Elektrische Tauchpumpe 50.00

d) Schmutzwasserpumpe 50.00

e) Wassersauger 50.00

f) Kleinlöschgeräte 28.00

g) Hebekissen 100.00

h) Hochleistungslüfter 75.00

i) MGW Mobiler Grossventilator 150.00

j) Hydraulische Rettungsgeräte 200.00

k) Motorsäge, Trennjäger 50.00

l) Rettungssäge 75.00

m) Notstromgruppe 50.00

n) Nebelgerät (ohne Flüssigkeit) 35.00

o) Handfeuerlöscher (ohne Montage exkl. Beschilderung) Tagespreis

p) Scheinwerfer mit Stativ 25.00

q) Schnelleinsatzzelt 250.00

r) Wärmebildkamera 100.00

⁵)Reinigung und Funktionskontrolle Atemschutzgerät	100.00
⁵ Geräte (exkl. Betriebsstoffe, ohne Bedienung und ohne Fahrzeug), je Einsatz	
a)Gasbrandstelle	300.00
⁶ Schlauchmaterial, je Einsatz	
a)Schlauchmaterial (alle Typen) pro 20m	10.00
b)Schlauchpflege und Reparaturen, je Schlauch	15.00
c)Reinigung Brandschutzhosen	15.00
d)Reinigung Brandschutzjacken	17.00
⁷ Abfüllen von Atemschutzflaschen, je Flasche	9.00
⁸ Löschmittel	
a)Schaumextrakt	Tagespreis
b)Löschpulver	Tagespreis
⁹ Verrechnung von Einsätzen, je Ereignis	
a)Brandmeldeanlagen bei Fehlalarm gemäss Definition SGV Kommandoakten	1'000.00
b)Einsätze im Sinne einer Dienstleistung (wenn keine Personen- oder Sachgefährdung vorliegt)	nach Aufwand
c)Verkehrsunfall (Sichern, Bergen etc.) ohne Rettung	nach Aufwand
d)Löschsätze welche auf vorsätzliche rechtswidrige Handlungen zurückzuführen sind	nach Aufwand
e)Wasser-/ Gaseinsatz ausserhalb Gebäude (Defekte im Leitungsnetz)	nach Aufwand
f)Weitere Einsätze welche nicht explizit nach Kommandoakten ausgeschlossen sind	nach Aufwand
g)Kontrollgänge nach Ruhemeldung während Aufgebotsphase (maximal CHF 500.00)	nach Aufwand
h)ABC – Ereignisse	nach Aufwand
i)Falschalarmierung (bewusst falschen Alarmierung im Sinne von Art. 128bis des Strafgesetzbuches (SR 311.0)	nach Aufwand
j)Einsätze auf Bahnanlagen	nach Aufwand
k)Einsätze an Lift- /Aufzugsanlagen aller Art	nach Aufwand
l)Brandschutzwache an Veranstaltungen jeglicher Art	nach Aufwand
m)Wassertransporte zugunsten Dritter (z.B. Trinkwassertransporte)	nach Aufwand
n)Einsätze zu Gunsten Dritter	nach Aufwand
¹⁰ Gebühren	
a)Gebäude mit Brandmeldeanlagen (Dossierpflege und Einsatzplan), je Jahr	200.00
b)Dossierpflege und Einsatzplan Objekte ohne Pflichtanlagen (BMA), je Jahr	150.00
c)Beratung von Dritten, je Stunde	nach Aufwand
d)Brandschutzschulungen	nach Aufwand
¹¹ Verpflegung, je AdF und Mahlzeit	
a)Mahlzeit ab 3 Stunden Einsatz oder während Hauptmahlzeiten (11:30 - 13:30 17:30 - 19:30)	25.00
b)Zwischenverpflegung	15.00

6. Finanzen und Steuern

Art. 20 Verlustscheine

¹Bei vollständiger Zahlung eines Verlustscheines wird auf die Erhebung der Gebühr gemäss Art. 6 Abs. 4 Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten, verzichtet.

7. Gemeindepolizeiliche Aufgaben

Art. 21 Gebühren des Taxiwesens

¹ Konzession I, Jahresgebühr	600.00
² Konzession II, Jahresgebühr	1'200.00
³ Bewilligung je Chauffierende	100.00
⁴ Konzessionsantrag	200.00
⁵ Depotgebühr je städtischen Dachbalken	300.00

Die Konzessionsantragsgebühr wird bei Erhalt der Konzession an die erste Jahresgebühr angerechnet.

Art. 22 Leihweise Abgabe von Signalisations- und Abspermaterial

¹ Leihgebühren, je Stück und Tag	
a) Signaltafel	5.00
b) Signaltafel mit Ständer	8.00
c) Vaubanbarrieren/Scherengitter	10.00
d) Leitkegel klein	2.00
e) Leitkegel gross	4.00
f) Blitzlampe	5.00
g) Triopan	10.00

²Von den Leihgebühren befreit sind nichtkommerzielle Strassenfeste sowie Standaktionen von politischen Parteien und Schulen aus Olten.

Art. 23 Anlassbewilligungen

¹ Kleinanlass bis 100 Personen	
a) Kommerziell, ganzer Tag	80.00
b) Nicht kommerziell, ganzer Tag	40.00

²Mittelanlass ab 101 bis 500 Personen

a) Kommerziell, ganzer Tag 160.00

b) Nicht kommerziell, ganzer Tag 80.00

³Normalanlass ab 501 bis 1'500 Personen

a) Kommerziell, ganzer Tag 320.00

b) Nicht kommerziell, ganzer Tag 160.00

⁴Grossanlass ab 1'501 Personen

a) Kommerziell, ganzer Tag 640.00

b) Nicht kommerziell, ganzer Tag 320.00

⁵Bei freiwilligem Einsatz von Mehrweggeschirr, kann der Stadtrat die Gebühr bis zur Hälfte reduzieren.

⁶Mehrtägige Anlässe mit einer Dauer von mehr als fünf Tagen, kann der Stadtrat mit einer reduzierten Gebühr versehen (im Minimum mit der Gebühr für fünf Tage).

Art. 24 Erstrecken von Öffnungszeiten (Freinachtbewilligung)

¹Kommerziell, je Stunde 40.00

²Nicht kommerziell, je Stunde 30.00

Art. 25 Parkplatzbewirtschaftung³

¹Parkgebühren gemäss Tarifzonenplan vom 1. Juli 2025.

²Die Gebühr für eine Industrieparkkarte beträgt CHF 240.00 pro Jahr.

³Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Wird die Parkierungsbewilligung innerhalb des Kalenderjahres ausgestellt, so reduziert sich die Gebühr anteilmässig. Eine Rückerstattung erfolgt anteilmässig.

⁴Die Industrieparkkarte gilt für die im Tarifzonenplan festgelegten Gebiete.

8. Schulwesen

Art. 26 Freiwilliger Schulsport

¹Elternbeitrag

a) Je Semesterkurs 45.00

b) Je Semesterkurs, ab zweitem Kind oder ab zweitem Kurs des ersten Kindes 30.00

³ Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 2. Juni 2025

Art. 27 Musikschule

¹ Jahresgebühr, Kinder und Jugendliche aus Olten	
a) Einzelunterricht, 30 Minuten	675.00
b) Einzelunterricht, 40 Minuten	900.00
c) SoloTutti, 30 Minuten und Gruppenunterricht	900.00
d) Partnerunterricht, 40 Minuten	450.00
e) Gruppenunterricht, 30 bis 40 Minuten	225.00
f) Musikkindergarten, 75 Minuten	675.00
g) Ensemble- und Kammermusikunterricht	50.00
² Jahresgebühr für auswärtige Kinder und Jugendliche	
a) Einzelunterricht, 30 Minuten, ohne Ensemble	3'000.00
b) Einzelunterricht, 30 Minuten, mit Ensemble	1'350.00
c) Gruppenunterricht, ohne Ensemble	750.00
d) Ensemble- und Kammermusikunterricht	100.00
³ Abonnemente für Erwachsene	
a) Schnupperabonnement für Neueinsteiger/innen, 120 Minuten	290.00
b) Einzelunterricht, 500 Minuten	1'190.00
c) Partner-/Gruppen-/Ensembleunterricht, 500 Minuten	1'490.00
⁴ Bearbeitungsgebühr bei verspäteter Anmeldung zum Einzelunterricht	50.00

9. Rechtspflege**Art. 28 Einsprachen, Beschwerden und Rekurse**

¹ Einsprachen und Beschwerden auf städtische Verfügungen	gebührenfrei
² Bei ausserordentlichem Aufwand oder Missbrauch, nach Aufwand, maximal	1'500.00

II. Schlussbestimmungen**Art. 29 Inkrafttreten**

¹Die Gebührenverordnung tritt in vorliegender Form per 1. Januar 2025 in Kraft.

²Mit Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung wird die Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Olten vom 30. November 2015 aufgehoben.

³Mit Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung wird die Tarifordnung für die Schulsportkurse vom 23. Juni 1993 aufgehoben.

⁴Mit Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung wird der Benutzungstarif für die Theorieräume Feuerwehrmagazin vom 16. Februar 2015 aufgehoben.

Anhang 1: Tarifzonenplan

